

Anlage 2

Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse und den Bürgermeister
der Stadt Kempen
vom 30. September 2014

I.
Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 1
Allgemeines

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse sind zuständig für die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch besonderen Ratsbeschluss übertragen worden sind. Daneben obliegt den Fachausschüssen die Beratung aller ihr Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten, in denen der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat zu entscheiden hat.
- (2) Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder besonderer Eilbedürftigkeit können vom Fachausschuss unmittelbar dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Die Ausschüsse üben für ihre Aufgabenbereiche die Vergabekontrolle bei Vergaben über 15.000,-- € aus, soweit es sich nicht um Hochbaumaßnahmen handelt. Dazu ist ihnen in ihrer jeweils nächsten Sitzung über getätigte Vergaben zu berichten. Weiterhin entscheiden die Ausschüsse im Rahmen ihrer Haushaltsmittel über
 1. Vergaben, denen das Rechnungsprüfungsamt nicht zustimmt,
 2. die freihändige Vergabe von Bauleistungen oder Lieferungen ohne Anwendung eines förmlichen Vergabeverfahrens (VOB, VOL, VOF, HOAI).
- (4) Die Ausschüsse entscheiden weiter für ihre Aufgabenbereiche im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung von Zuschüssen oder ähnlichen Leistungen über einen Betrag von 1.000,-- € hinaus.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden für ihre Aufgabenbereiche über die Raumprogramme und die Grundzüge der Gestaltung städtischer Bauvorhaben. Die weitere Ausführung obliegt dem Bürgermeister.
- (6) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird durch den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters begrenzt. Näheres regelt Abschnitt II dieser Zuständigkeitsordnung.
- (7) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten ihres

Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss, der nach der Hauptsatzung auch die Funktion als Beschwerdeausschuss wahrnimmt, stimmt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander ab. Er berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung des Rates bedürfen. Soweit bei der Fortschreibung von Gebühren- und Beitragssätzen keine Änderung des Berechnungssystems erfolgt, entfällt die Zuständigkeit des ansonsten zuständigen Fachausschusses.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
 1. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die Vergabe von Aufträgen, die Hergabe von Zuschüssen und Spenden, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist,
 2. auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.
 3. bei öffentlichen Abgaben und sonstigen Geldforderungen, die im Einzelfalle einen Betrag von 15.000 € übersteigen, über deren
 - a) Stundung bei einem Zeitraum von mehr als 24 Monaten,
 - b) Niederschlagung und Erlass,
 4. über das Einleiten von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von im Einzelfall mehr als 15.000,- €; es sei denn, dass ein anderer Träger eventuelle Kosten des Rechtsstreits übernimmt,
 5. über den Abschluss von Vergleichen, durch die die Stadt von den nach ihrer Auffassung rechtlich begründeten Ansprüchen im Einzelfall um einen Betrag von mehr als 15.000,- € nachgibt, es sei denn, dass die finanziellen Folgen des Vergleichsabschlusses einen anderen Träger treffen,
 6. über die Benennung und Umbenennung von Straßen,
 7. über die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, soweit die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines sonstigen Ausschusses oder des Bürgermeisters fällt.
- (3) Entscheidungen, welche das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Über die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Entscheidungen bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterrichtet der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in der jeweils nächsten Sitzung.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss tritt an die Stelle des Rates oder des sonst zuständigen Ausschusses, wenn eine geheimzuhaltende Angelegenheit der zivilen Verteidigung der Mitwirkung des Rates oder eines Ausschusses bedarf.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung nach Maßgabe des § 101 Abs. 1 GO NW; er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung als den Schlussbericht seiner Prüfung fest. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kempen.

§ 4 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die in der Stadt Kempen durchgeführten Umlegungsverfahren nach Maßgabe der §§ 45 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Schulausschuss

Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft der Stadt Kempen befindlichen Schulen einschließlich des Schulsports. Er berät insbesondere über die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Schulen sowie die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes.

§ 6 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Pflege und Förderung des sportlichen Lebens in der Stadt Kempen. Er berät insbesondere über die Sportförderung, die Satzung über die Benutzung der städt. Sportanlagen sowie die Sportentwicklungsplanung.
- (2) Der Sportausschuss entscheidet über die Sportförderung nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt Kempen zur Förderung des Sports.

§ 7 Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Kempen. Er berät insbesondere über die Grundsätze des kulturellen Veranstaltungsprogramms, die Förderrichtlinien für Kultur, die Benutzungs- und Entgeltordnungen für kulturelle Einrichtungen, die privatrechtlichen Entgelte für kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen. Des Weiteren berät er über die Benennung und Umbenennung von Straßen.

§ 8

Ausschuss für Soziales und Senioren

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist zuständig für das Sozialwesen einschließlich der Angelegenheiten von Behinderten, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die Senioren sowie die Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung.
- (2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren entscheidet über die Verwendung des Zweckertrages der Maria-Basels-Stiftung.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kempen. Er entscheidet in den dort aufgeführten Fällen.

§ 10

Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung ist zuständig für den Erwerb und Tausch von Grundstücken einschließlich der Belastungen und Nebenleistungen sowie zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken einschließlich Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung. Er ist weiterhin zuständig für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude sowie für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Tourismus.
- (2) Der Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung entscheidet über die in Absatz 1 genannten Grundstücksangelegenheiten, sofern es sich nicht um die Vergabe von Grundstücken zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben handelt. Vor der Veräußerung eingetragener städtischer Baudenkmäler ist eine Stellungnahme des Denkmalausschusses einzuholen.

§ 11

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz

- (1) Der Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz ist zuständig für das Ordnungswesen, Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Rettungswache der Stadt Kempen und das Verkehrswesen. Er berät insbesondere über
 - Satzungen und Ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung

- Grundsatzfragen der Organisation und Beschaffungsvorhaben der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Personalangelegenheiten der Wehrleitung,
- (2) Der Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz entscheidet über Straßenverkehrsregelungen von besonderer Bedeutung.

§ 12

Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz ist zuständig für die Sicherung und den Schutz einer menschenwürdigen Umwelt, den Klimaschutz sowie für Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Baugenehmigungsverfahren nach Maßgabe des Abs. 2 Ziffer 6. – 8. sowie Angelegenheiten des ÖPNV. Er berät insbesondere über Grundsatzfragen der Stadt- und Verkehrsplanung sowie die notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten bei der Ersterstellung von Straßen. Er berät des weiteren Angelegenheiten des Grünflächen- und Friedhofswesens sowie der Entwässerung und Abfallentsorgung einschließlich der Stellungnahmen zu den Planungsvorhaben anderer Träger unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit der geplanten und durchgeführten Maßnahmen sowie die Beseitigung von Umweltschäden.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz entscheidet über
1. Ausbauprogramme i.V.m. Ausbauplänen bei der Herstellung, Verbesserung und Erweiterung öffentlicher Straßen nach dem BauGB und Kommunalabgabengesetz (KAG NW) sowie bei vergleichbaren, nicht abrechnungsfähigen Maßnahmen,
 2. die Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff. BauGB oder § 8 KAG NW,
 3. die Mitwirkung bei der Umstufung (Auf- und Abstufung) öffentlicher Straßen nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NW) sowie bei der Festsetzung von Ortsdurchfahrten nach § 5 StrWG NW,
 4. das Planungskonzept, das im Wege der frühzeitigen Bürgerbeteiligung den Bürgern vorgestellt wird, die Form einer durchzuführenden Bürgerbeteiligung sowie über die im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken,
 5. die Offenlegung und die Planaufstellung; in Fällen besonderer Dringlichkeit kann auch der Rat ohne Beteiligung der Fachausschüsse entscheiden,
 6. die Erteilung der Zustimmung in Baugenehmigungsverfahren bei Vorhaben nach den §§ 33, 35 Abs. 2 BauGB, soweit es sich um wesentliche Bauvorhaben handelt,
 7. die Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Zahl der zulässigen oder zwingend festgeschriebenen Vollgeschosse um mehr als ein Geschoss über- oder unterschritten oder die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), Geschosshöhe (GFZ) oder Baumassenzahl (BMZ) um mehr als 20 % überschritten werden soll,
 8. Genehmigungen im Rahmen des § 14 BauGB.

§ 13 Denkmalausschuss

- (1) Der Denkmalausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Der Denkmalausschuss entscheidet über
 1. die Unterschutzstellung nach den §§ 3, 4 und 5 Denkmalschutzgesetz (SchG NW) sowie deren Löschung bzw. Beendigung,
 2. die Erteilung der Zustimmung nach den §§ 9 und 123 DSchG NW, soweit es sich um wesentliche Maßnahmen handelt,
 3. die Erteilung von Genehmigungen entsprechend § 9 DSchG NW im Geltungsbereich von Denkmalbereichssatzungen, soweit es sich um wesentliche Maßnahmen handelt.
- (3) Vor der Veräußerung städtischer Baudenkmäler durch den Liegenschaftsausschuss ist eine Stellungnahme abzugeben.

§ 14 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss ist im städtischen Hochbau zuständig für die bautechnischen Planungen bei Neubaumaßnahmen sowie bei wesentlichen Umbau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- (2) Der Bauausschuss übt für alle Hochbaumaßnahmen die Vergabekontrolle gem. § 1 Abs. 3 aus.

II. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 15

- (1) Der Bürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die sich für den Hauptgemeindefachbeamten aus gesetzlicher Vorschrift, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder Übertragung im Einzelfall durch Rats- oder Ausschussbeschluss ergeben. Auf den Bürgermeister werden die Entscheidungen zu Vergaben über 15.000,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übertragen, soweit kein Fall des § 1 Abs. 3 S. 3 vorliegt.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO NW anzusehen sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört es u.a.:

1. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht auf einem besonderen Beschluss des Rates oder eines Ausschusses beruhen,
2. Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von im Einzelfall nicht mehr als 15.000,-- € einzuleiten; diese Obergrenze gilt nicht, wenn ein anderer Träger eventuelle Kosten des Rechtsstreits übernimmt,
3. Vergleiche abzuschließen, durch die die Stadt von den nach ihrer Auffassung rechtlich begründeten Ansprüchen im Einzelfall um einen Betrag von nicht mehr als 15.000,-- € nachgibt; diese Obergrenze gilt nicht, wenn die finanziellen Folgen des Vergleichsabschlusses einen anderen Träger treffen,
4. Kredite im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung aufzunehmen; in der jeweils nächsten Sitzung ist dem Haupt- und Finanzausschuss über die Kreditaufnahme zu berichten,
5. Erschließungs- und Ablöseverträge über Beiträge nach §§ 127 ff. BauGB und § 8 KAG NW sowie Ausgleichsbeträge nach §§ 154, 155 BauGB abzuschließen,
6. öffentliche Abgaben und sonstige Geldforderungen für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten zu stunden sowie über Niederschlagungen und Erlasse zu entscheiden, soweit diese 15.000 € im Einzelfalle nicht übersteigen; bei Erlass von Beträgen über 5.000 € ist der Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten,
7. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aufträge bis zur Höhe von 15.000,-- € im Einzelfall zu vergeben; diese Wertgrenze gilt nicht für laufende Verbrauchsgüter,
8. im Einzelfall über die Aufhebung einer Ausschreibung nach einer Submission zu entscheiden, und den Fachausschuss hierüber in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten,
9. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung von Zuschüssen oder ähnlichen Leistungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € zu entscheiden,
10. Grundstücksflächen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu erwerben sowie sonstige Grundstücksflächen bis zu einem Vertragswert von 15.000,-- € zu erwerben, zu veräußern oder zu tauschen,
11. Miet- und Pachtverträge abzuschließen und aufzulösen, wenn die Laufzeit fünf Jahre oder die Miet- und Pachtsumme im Einzelfall den Betrag von 15.000,-- € jährlich nicht übersteigt,

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Kempen mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2014

(Rübo)
Bürgermeister